Haushaltspolitik

HANS-JÖRG TIMMANN

Die Jahre 1991/92 stellen eine bedeutende Zäsur in der Haushalts- und Finanzpolitik der Europäischen Gemeinschaften dar: Beim Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans für 1992 ging es um die konkrete Ausfüllung des letzten Jahres des 1988 in der fünfjährigen Finanziellen Vorausschau (FiVo) global aufgestellten Finanzrahmens. Der schon 1990 abgeflaute Elan für eine reibungslose Abwicklung des Haushaltsverfahrens zwischen Rat und EP war 1991 sichtlich am Ende. Trotzdem wurde der Haushaltsplan 1992 fristgerecht am 18. Dezember 1991 vom Präsidenten des EP festgestellt[1]. Die Vorbehalte des Rates hinsichtlich des Umfangs blieben jedoch bestehen und konnten erst in einem Trilog-Verfahren am 5. Februar 1992 durch einen Kompromiß zwischen Kommission, Rat und Parlament ausgeräumt werden.

Der Anstieg der Ausgaben für außergemeinschaftliche Zwecke nahm weiter zu und trug zur wachsenden Sprachlosigkeit beider Teile der Haushaltsbehörde hinsichtlich der Finanzierung bei: Während der Rat eine Finanzierung zu Lasten der innergemeinschaftlichen Politiken ohne eine Änderung der Finanziellen Vorausschau durchführen wollte, bestand das EP auf der Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln, die über eine Erhöhung der Rubrik 4 der FiVo ermöglicht werden sollte (ohne Änderung der Obergrenze für die Eigenmittel, die sich für 1992 auf 1,2% des BSP für Zahlungen belief). Das Jahr 1992 ist geprägt von der Suche nach einer neuen Finanzgrundlage für die Zeit des Aufbaus der in Maastricht beschlossenen Wirtschafts- und Währungsunion und damit nach der Suche nach notwendigen politischen Kompromissen, die sowohl die Interessen der südlichen Länder der EG im besonderen als auch die Interessen der EG gegenüber den Drittstaaten im allgemeinen berücksichtigen.

Die Ausführung des Haushaltsplans 1991

Wie im Vorjahr wurden wieder mehrere Nachtrags- und Berichtigungshaushalte (NBH) erforderlich. Parallel dazu mußten gleich zu Beginn des Jahres neue Vorschläge für eine Änderung der Finanziellen Vorausschau vorgelegt werden, die einmal die normalen, d. h. gemäß Art. 10 und 11 vereinbarten Anpassungen für das Jahr 1991 betrafen, andererseits den für 1991 und 1992 erforderlichen neuen Raum für die wachsenden finanziellen Engagements der Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten schaffen sollten. Schließlich ging es noch um die Schaffung von Rechtsgrundlagen für neue finanzpolitische Instrumente wie z. B. LIFE, die

1990 vom Europäischen Parlament vorgeschlagen und durchgesetzt worden waren, ohne Rechtsgrundlage aber nicht ausgeführt werden konnten.

Das EP hatte für 1991 Mittel in Höhe von 30 Mio. ECU (Verpflichtungsermächtigungen) für umweltpolitische Maßnahmen (LIFE) zur Verfügung gestellt. Auf die entsprechende Rechtsgrundlage in Form einer Verordnung konnte sich der Rat erst am 12. Dezember 1991 einigen, wobei dieses Instrument allerdings erheblich ausgeweitet und auf eine mehrjährige Grundlage gestellt wurde[2]. Diese Maßnahme kann damit als Modell einer wirkungsvollen Initiative des EP gelten, das sogar in die neue Finanzplanung ab 1993 integriert werden soll.

Änderung der Finanziellen Vorausschau

Die Voraussagen für das Jahr 1991 haben sich als richtig erwiesen: Ohne spezifische Reserven in der Finanziellen Vorausschau konnte aufgrund der starren Unterplafonds auch das Jahr 1991 nicht ohne neue Änderungen der FiVo mit anschließenden Nachtrags- und Berichtigungshaushalten ablaufen.

Die Kommission machte hierzu am 22. Februar 1991 die notwendigen Vorschläge[3]. Sie erweiterten die noch im Dezember 1990 aufgrund der Beschlüsse des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 1990 gemachten Vorlagen zur Erhöhung der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau. Im Einzelnen wurde vorgeschlagen, neben der vorgesehenen technischen Hilfe für die damalige Sowjetunion in Höhe von 400 Mio. ECU Finanzhilfen an Israel sowie die besetzten Gebiete von insgesamt 250 Mio. ECU zu geben. Später kamen noch Mittel von 150 Mio. ECU für Hilfen an die kurdische Bevölkerung des Irak hinzu. Um nicht laufend neue Erhöhungen der Kategorie 4 vornehmen zu müssen, wurden Reserven mit ausreichendem Umfang nicht nur für 1991 (700 Mio. ECU ZE bzw. 1.000 Mio. VE, inkl. einer Reserve von 350), sondern auch für 1992 (1.000 Mio. ECU ZE bzw. 1.200 Mio. VE) vorgeschlagen. Eine Einigung über die endgültig vorzunehmenden Erhöhungen erfolgte im Dreiergespräch zwischen Rat, Kommission und EP am 2. Mai 1991, und zwar einschließlich der jährlichen Anpassung der Finanziellen Vorausschau, aber nur für das Jahr 1991.

Die vierte Änderung der FiVo seit ihrem Bestehen 1988 (inklusive der jährlichen Anpassung) ergab damit

- eine Erhöhung der Rubrik 4 von 728 Mio. ECU Verpflichtungsermächtigungen (VE) und 423 Mio. ECU Zahlungsermächtigungen (ZE) für 1991,
- eine Erhöhung der Rubrik 4 von 180 Mio. ECU ZE für 1992[4].

Die von der Kommission und dem Parlament geforderte Reserve für unvorhergesehene Ausgaben wurde nicht geschaffen. Eine Einigung über die für das Jahr 1992 absehbaren zusätzlichen Ausgaben konnte erst am 5. Februar 1992 erzielt werden. Damit wurde deutlich, daß die mittelfristige Finanzielle Vorausschau im letzten Jahr ihrer Planungsperiode endgültig zu einem kurzfristigen Haushaltsinstrument mit reinen ad-hoc-Entscheidungen verkommen war[5].

Nachtrags- und Berichtigungshaushalte

Es waren insgesamt drei Nachtrags- und Berichtigungshaushalte (NBH) erforderlich: Der erste war noch Ausfluß des unvollständig zustande gekommenen Haushaltsverfahrens vom Dezember 1990[6]. Er berücksichtigte neben einigen zusätzlichen Verwaltungsausgaben der Institutionen insbesondere die inzwischen neu zugesagten Garantien für Kredithilfen für die mittel- und osteuropäischen Länder wie Bulgarien, Rumänien und die ČSFR (+700 Mio. ECU), die damalige UdSSR (500 Mio. ECU für den Kauf von Nahrungsmitteln) sowie für Zahlungsbilanzdarlehen an die ČSFR, Ungarn und Bulgarien in Höhe von 970 Mio. ECU. Des weiteren wurde aufgrund einer Schätzung der endgültigen Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1990 der bereits in den Haushaltsplan 1991 eingesetzte vorläufige Überschuß von 1.371 Mio. ECU auf 2.000 Mio. ECU erhöht. Die endgültige Lesung des ersten Nachtrags- und Berichtigungshaushalts fand am 15. Mai 1991, nach einer zwischenzeitlichen Vorlage von zwei Berichtigungsschreiben, statt[7].

Der zweite Vorentwurf eines NBH wurde von der Kommission am 9. August 1991 vorgelegt und vom Rat am 7. Oktober 1991 als Entwurf aufgestellt[8]. Er berücksichtigte nicht mehr die anfangs noch für erforderlich gehaltenen Erhöhungen im Agrarbereich, sondern nur noch Haushaltszeilen für neue Garantien (an Rumänien und Algerien) in Höhe von 750 Mio. ECU sowie kleinere technische Änderungen. Das EP nahm in seinen Haushaltslesungen die üblichen Abänderungen in Form von Haushaltserläuterungen vor, die auf die Notwendigkeit der Schaffung eines Sicherheitsfonds für derartige Garantien spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses eines neuen interinstitutionellen Abkommens Ende 1992 hinwiesen. Zum ersten Mal verband das Europäische Parlament die Garantien außerdem mit der Bedingung, daß der Rat "bei der Gewährung von Darlehen die Entwicklung des demokratischen Prozesses und die Situation der Menschenrechte in diesen Ländern besonders berücksichtigen sollte ..."[9]. Der NBH Nr. 2 wurde am 20. November 1991 endgültig vom EP verabschiedet[10].

Der dritte Nachtrags- und Berichtigungshaushalt, zu dem am gleichen Tag die erste und letzte Lesung des EP ohne Abänderungen stattfand, enthielt im wesentlichen den endgültigen Überschußsaldo des Haushaltsjahres 1990 von zusätzlich 227,5 Mio. ECU sowie weitere Mittel für die Institutionen, insbesondere 40 Mio. ECU für den Umzug der Kommissionsdienststellen.

Die Aufstellung des Haushaltsplans 1992

Das Haushaltsverfahren für 1992 begann traditionsgemäß mit der Verabschiedung der Leitlinien des Europäischen Parlaments am 17. April 1991[11]. Darin bekräftigte das EP seinen Willen zur 1988 beschlossenen realen Verdoppelung der Strukturfonds, zur Verwirklichung des europäischen Sozialraums sowie zum schwerpunktmäßigen Ausbau einer europäischen Umweltpolitik und einer europäischen Verkehrspolitik. Eine umweltorientierte Energiepolitik und die Förderung der Forschungspolitik standen ebenfalls auf dem Programm. Das EP hielt sich, wie

sich im Verlauf des Haushaltsverfahrens herausstellte, an diese globalen Orientierungen: Es stockte in seiner ersten Lesung die Mittel im Sozial- und Umweltbereich erheblich gegenüber den Kommissions- und Ratsansätzen auf und versuchte im Forschungsbereich den Finanzrahmen der Rubrik 3 durch erheblich höhere Ansätze, als sie in den einzelnen Verordnungen vorgesehen waren, voll auszunutzen. Der Haushaltsvorentwurf der Kommission vom 30. April 1991[12] hielt sich strikt an die Grenzen der Finanziellen Vorausschau.

Der Entwurf des Rates, den dieser nach der üblichen Anhörung des Parlaments am 25. Juli aufstellte, wich in seinem Gesamtvolumen zwar kaum vom Haushaltsvorentwurf der Kommission ab (–206 Mio. ECU Zahlungsermächtigungen/+35 Mio. ECU Verpflichtungsermächtigungen), wies aber gravierende Unterschiede bei den nicht-obligatorischen Ausgaben in der Rubrik 4 der FiVo auf: So hatte er insbesondere bei den Ansätzen für wichtige innergemeinschaftliche Aufgaben drastische Kürzungen zugunsten neuer außenpolitischer Aufgaben vorgenommen. Damit wurde der Haushaltsentwurf nach Auffassung von Kommission und Parlament der doppelten Herausforderung, nämlich der Vollendung des Binnenmarktes und dem Fortschreiten zu einer Wirtschafts- und Währungsunion einerseits und der Übernahme neuer außenpolitischer Aufgaben andererseits, nicht gerecht. Zudem trafen die Kürzungen einseitig einen relativ kleinen Haushaltsbereich von knapp 8% des gesamten Haushaltsvolumens.

Die Kommission erstellte hierauf am 22. September 1991 eine neue Vorlage zur Änderung der FiVo für 1992[13]. Der Rat reagierte nicht auf diese Vorschläge. Das Parlament hielt daraufhin unbeirrt an seinen Zielsetzungen fest und setzte die vom Rat beschlossenen Kürzungen an den Binnenpolitiken (-8% gegenüber dem Vorjahr!) wieder ein. Die auch vom Parlament befürworteten Hilfsmittel für die damalige UdSSR und die Erhöhung der Katastrophenhilfe wurden kurzerhand in die Reserve gestellt mit dem Vorbehalt, daß diese Mittel erst nach einer entsprechenden Erhöhung des Finanzrahmens mobilisiert werden können.

Aufgrund der Unbeweglichkeit des Rates und des mangelnden Dialogs zwischen ihm und dem EP, hielt das Parlament diese Position auch in seiner zweiten Lesung aufrecht und stellte den Haushaltsplan ohne Änderungen gegenüber seiner ersten Lesung mit einer Reserve in Höhe von fast 1,7 Mrd. ECU fest. Diese Reserve enthielt rund 860 Mio. ECU für die Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Staaten, 300 Mio. ECU für die Strukturfonds als vorgezogene Anpassung an die Inflationsrate, 300 Mio. ECU für humanitäre Hilfsaktionen, 100 Mio. ECU für die Erhaltung der tropischen Regenwälder sowie 100 Mio. ECU für Verwaltungsausgaben der Kommission. Gleichzeitig lehnte das EP als Ausdruck seines erhöhten Selbstbewußtseins ein Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans ab, mit dem insbesondere im letzten Moment versucht werden sollte, im Vorgriff auf die endgültige Feststellung des Haushaltssaldos für das Jahr 1991, einen ansehnlichen Überschuß von rund 940 Mio. ECU an die Mitgliedstaaten zurückfließen zu lassen. Das EP wollte diesen Betrag als Faustpfand für die ohnehin notwendigen Mittelerhöhungen nach einer Einigung über die Änderungen der Finanziellen Vorausschau behalten.

Der Rat – in Person des niederländischen Finanzstaatssekretärs Piet Dankert – machte noch vor der Abstimmung des Haushaltes am 12. Dezember 1991 Vorbehalte gegen folgende Parlamentsänderungen geltend:

- die Kürzungen der Mittel für die UdSSR bzw. die Einstellung in eine Reserve
- die Erhöhung der Forschungsmittel über die bis 1992 vorgesehenen Mittel des Rahmenprogramms hinaus sowie die damit einhergehende Steigerung des Höchstsatzes.

Ungeachtet dieser Vorbehalte unterzeichnete der Parlamentspräsident Enrique Baron den Haushalt am 18. Dezember und setzte ihn damit in Kraft[14]. Der Rat drohte daraufhin wieder einmal die Anfechtung des Haushaltsplans vor dem EuGH an. Nur der nun endlich einsetzende intensive Dialog und die schließlich am 5. Februar 1992 gefundene Kompromißlösung in Form einer Erklärung der drei Institutionen zur Finanziellen Vorausschau und dem Haushaltsplan 1992[15] konnten dies verhindern. In diesem Kompromiß setzte sich das EP weitgehend durch, indem folgende Erhöhungen beschlossen wurden:

- +500 Mio. ECU in der Rubrik 4 (sonstige Politiken) bei den nichtobligatorischen Ausgaben (450 Mio. GUS, 50 Mio. tropische Regenwälder),
- +100 Mio. ECU in der Rubrik 2 (Strukturfonds) als Anpassung an die Inflation,
- +70 Mio. ECU in der Rubrik 5 (Erstattungen und Verwaltung).

Außerdem wurden 311 Mio. ECU durch Übertragungen aus 1991 und Wiederverwendung von gestrichenen Mittelbindungen mobilisiert. Die Erhöhungen wurden durch mögliche Kürzungen bei den obligatorischen Ausgaben, insbesondere bei den Abschreibungen für Lagerhaltung (-381 Mio. ECU) sowie durch eine Senkung des Ansatzes bei den Forschungsausgaben (-200 Mio. ECU) wieder kompensiert, so daß sich der Gesamtrahmen der Finanziellen Vorausschau nicht veränderte[16].

Der aufgrund dieses Kompromisses von der Kommission am 19. Februar 1992 vorgelegte Nachtrags- und Berichtigungshaushalt Nr. 1/92[17] wurde vom Parlament am 11. März 1992 verabschiedet[18]. Damit fand das Haushaltsverfahren für den Haushaltsplan 1992 faktisch erst an diesem Tage seinen endgültigen Abschluß. Aufgrund zusätzlicher technischer Korrekturen sanken damit die für 1992 zur Deckung der Ausgaben benötigten Eigenmittel auf einen Satz von 1,09% des BSP. Die gegenüber der Finanziellen Vorausschau noch verbleibende Differenz von 0,11% bis zur festgelegten Obergrenze für 1992 macht rund 6 Mrd. ECU aus[19].

Die zahlreichen Berichtigungshaushalte, die meist parallel zum Haushaltsverfahren laufenden Änderungen der Finanziellen Vorausschau sowie die unter Ausschluß der Öffentlichkeit ausgehandelten Kompromisse unter Einbeziehung aller möglichen Sonderregelungen haben den Kampf um die Kompetenzen im Haushaltsbereich noch komplizierter und für den Außenstehenden absolut undurchschaubar gemacht. Nur die vorherige klare Festlegung der innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft verfolgten politischen Ziele und ihre Umsetzung in eine transparente und flexible Struktur in der Finanziellen Vorausschau wird erreichen, daß auch in diesem Bereich eine Demokratisierung der Entscheidungsverfahren in Form einer echten Kontrolle von Parlament und Öffentlichkeit erfolgt.

Neue finanzpolitische Perspektiven für die Gemeinschaft 1993–1997

Mit mehrmonatiger Verspätung legte die Kommission Mitte März 1992 den in Ziffer 19 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) versprochenen Bericht[20] über die Anwendung dieser Vereinbarung und der in ihr enthaltenen Finanziellen Vorausschau vor[21]. Die wesentlichen Elemente der Erfahrungen von 1988–1992 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Während der viermaligen größeren Änderungen hat es z.T. wesentliche Erhöhungen der Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen gegeben, und zwar hauptsächlich in der Kategorie 4 "Sonstige Politiken"[22],
- die während der gesamten Periode benötigten Zahlungsmittel sind deutlich unter der gesetzlichen Grenze der Eigenmittel der Gemeinschaft geblieben[23],
- die aufgrund neuer politischer Ausgabenbeschlüsse gegebene Abhängigkeit von Haushaltsaufstellung und Änderung der Finanziellen Vorausschau haben diese beiden Verfahren sowie den mittelfristigen Charakter der Finanziellen Vorausschau verwischt und nun die FiVo zum Gegenstand neuer politischer Konflikte zwischen Rat und EP gemacht. Hieraus zieht die Kommission die Schlußfolgerungen, daß unter Wahrung der Prinzipien einer strengen Haushaltsdisziplin,
- in einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung bzw. FiVo eine größere Flexibilität eingebaut werden muß, insbesondere, was die Möglichkeiten für Unvorhergesehenes oder neue außenpolitische Notwendigkeiten anbetrifft,
- eine Vorsorge für die steigenden von der Gemeinschaft garantierten Kreditbeträge an Drittstaaten (im Haushaltsplan 1992 rund 6 Mrd. ECU) getroffen werden muß,
- die Einteilung der FiVo in Unterplafonds als Ausdruck der globalen Prioritäten bei den Gemeinschaftsausgaben beibehalten werden soll, wobei die bisherige Kategorie 4 aufgeteilt wird in Ausgaben für "interne Politikbereiche mit horizontalem Charakter" (neue Kategorie 3) und Ausgaben für "Aktionen im Außenbereich" (neue Kategorie 4)[24].

Insgesamt sollen die Ausgaben von 66,6 Mrd. ECU VE bzw. 63,2 Mrd. ECU ZE im Jahre 1992 auf 87,5 Mrd. ECU VE bzw. 83,2 Mrd. ECU ZE im Jahre 1997 steigen. Dies entspräche bei einer angenommenen Steigerung des BSP um 2,5% pro Jahr einem Anteil von 1,41% (bei den VE) bzw. 1,37% (bei den ZE) des BSP, einschließlich eines Spielraums von 0,03% für Unvorhergesehenes[25].

Die Beschreibung der inhaltlichen Ausgestaltung der neuen Vorschläge der Kommission würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, doch zeigen die Stichworte Industriepolitik (über Forschungsausgaben), Umweltpolitik, Verkehr (Kategorie 3) sowie eine weitere ca. 60prozentige Steigerung der Strukturfonds inklusive eines Kohäsionsfonds (Kategorie 2) bereits die wesentlichen Elemente auf, die die Kommission als Auswirkungen der Beschlüsse des Europäischen Rates von Maastricht für notwendig hält[26]. Es bleibt anzumerken, daß die Agrarausgaben auch 1997 immer noch fast die Hälfte aller Ausgaben ausmachen sollen und die Ausgaben für interne Politikbereiche (außer Strukturfonds) weiterhin lediglich rund 8% der Gesamtausgaben umfassen, während die Ausgaben für den Außenbereich inklusive einer Reserve schon darüber liegen.

EG-Haushalt – Finanzielle Vorausschau 1997: Vorschlag der EG-Kommission Verpflichtungsermächtigungen (in Mrd. ECU)			
	1987	1992	1997
I. Gemeinsame Agrarpolitik	32,7	35,3	39,6
II. Strukturpolitische Maßnahmen (einschließlich Kohäsionsfonds)	9,1	18,6	29,3
III. Interne Politiken (ohne strukturpolitische Maßnahmen)	1,9	4,0	6,9
IV. Maßnahmen im Außenbereich	1,4	3,6	6,3
V. Verwaltungsmittel (und Erstattungen)	5,9	4,0	4,0
VI. Reserven	0,0	1,0	1,4
INSGESAMT	51,0	66,5	87,5
Erforderliche Zahlungsermächtigungen	49,4	63,2	83,2
– in % des BSP	1,05%	1,15%	1,34%
Eigenmittelobergrenze in % des BSP	(keine Obergrenze) (außer MwSt. = 1,40%)	1,20%	1,37%
Quelle: EG-Nachrichten v. 24. 2. 1992.			

Die Ziele der Kommission hinsichtlich eines neuen Eigenmittelsystems liegen in einem stärkeren Rückgriff auf die BSP-Beiträge und in einer Senkung des MWSt-Anteils von 1,4% auf 1%. Damit soll ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den von den Mitgliedstaaten geleisteten Zahlungen und ihrer Beitragskapazität erreicht werden[27]. Diese Änderungen hätten, auf den Haushalt 1992 angewandt, eine Verringerung des Anteils der MWSt-Einnahmen von 55% auf 35% und eine Erhöhung des BSP-Anteils von 21% auf über 40% der Gesamteinnahmen zur Folge.

Zur Einführung einer dringend notwendigen neuen, fünften Einnahmequelle in Form einer direkten Gemeinschaftssteuer als "wirkliche Eigenmittel", schweigt die Kommission sich noch weitgehend aus. Offensichtlich möchte sie die kommenden schwierigen Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten und danach zwischen Rat, Kommission und Parlament nicht unnötig belasten. Die gleiche Tendenz zeigen insgesamt gesehen die Einzelvorlagen des neuen Finanzpakets der Kommission[28], die als Vorschläge einzustufen sind, die eher das einigermaßen Bewährte bewahren als umwälzende Neuerungen einführen wollen. Orientierte man die Finanzierung an den zukünftigen Aufgaben, so wie sie das Europäische Parlament sieht, müßten die Gemeinschaftsausgaben bis zum Jahre 1997 auf mindestens 100 Mrd. ECU anwachsen. Dies entspräche einem Anteil von 1,83% des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft[29].

Anmerkungen

1 Vgl. Entschließung des EP v. 12. 12. 1991, in ABl. der EG, C 13 v. 20. 1. 1992, S. 131 f.
2 Vgl. Bulletin der EG 1–2 (1991).
3 Vgl. Vorschlag der Kommission SEK (91) 338.
4 Vgl. Entschließung des EP v. 15. 5. 1991, in ABl. der EG, C 158 v. 17. 6. 1991.
5 Entscheidungen, die noch dazu oft einstimmig vom Rat getroffen werden mußten. Vgl. dazu auch den Bericht der Kommission über die Durchführung der Interinstitutionellen Vereinbarung v. 29. 6. 1988 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens KOM (91) 82 endg., S. 5, 8 und 10.
6 Vorlage der Kommission v. 25. 1. 1991, SEK (91) 190.
7 Vgl. ABl. der EG, L 179 v. 8. 7. 1991.
8 Vgl. Bulletin der EG 7–8 (1991), Ziff. 1.5.2.
9 Vgl. Entschließung des EP v. 24. 10. 1991 in ABl. der EG, C 305 v. 25. 11. 1991.
10 Vgl. ABl. der EG, L 353 v. 23. 12. 1991.
11 Vgl. ABl. der EG, C 129 v. 20. 5. 1991 S. 72 ff.
12 Vgl. Bulletin der EG 4 (1991), S. 66.
13 Vgl. Dokument der Kommission SEK (91) 1832.
14 Vgl. ABl. der EG, L 26 v. 3. 2. 1992.
15 Vgl. Protokoll der Plenarsitzung des EP v. 12. 2. 1992.
16 Vgl. KOM (92) 82 endg., S. 19.
17 Vgl. SEK (92) 0332.
18 Vgl. Protokoll der Plenarsitzung v. 11. 3. 1992.
19 Berechnungen des Sekretariats des Haushaltsausschusses.
20 Vgl. KOM (92) 82 endg.
21 Zum Ursprung vgl. ABl. der EG, L 185 v. 15. 7. 1988, S. 36 sowie Timmann, Hans-Jörg: Die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin vom 29. Juni 1988, in: EuR, Heft 3, 1988.
22 Vgl. Tabelle in Anhang I. 5 des Dok. KOM (92) 82. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind dies für die gesamte Periode (Verpflichtungsermächtigungen): +500 Mio. ECU für 1990, +3.318 Mio. ECU für 1991, +2.588 Mio. ECU für 1992.
23 Vgl. auch Tabelle 1.2. in Anlage 1 der Kommissionsmitteilung KOM (92) 2001 endg.
24 Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und das EP, KOM (92) 2001 endg.
25 Vgl. Aufstellung der neuen FiVo auf S. 39 dieser Mitteilung.
26 Vgl. auch die globalen Vorschläge der Kommission im sog. Delors-II-Paket, in: KOM (92) 2000 endg.
27 Vgl. dazu KOM (92) 81 endg.
28 Vgl. neben KOM (92) 2000 die angegebenen Mitteilungen der Kommission KOM (92) 2001, KOM (92) 81, KOM (92) 82 und KOM (92) 84. Es fehlt in diesem Paket noch der Erfahrungsbericht und der neue Vorschlag hinsichtlich des Erstattungssystems für Großbritannien.
29 Aus einem unveröffentlichten Arbeitspapier des Berichterstatters des EP für den Haushalt 1993, Detlef Samland.

Weiterführende Literatur

Biehl, Dieter/Winter, Horst u. a.: Europa finanzieren – ein föderalistisches Modell – Strategien und Optionen für die Zukunft Europas: Grundlagen 4. Gütersloh 1990.

Shackleton, Michael: Financing the European Community, Catham House Papers, London 1990.

Strasser, Daniel: Les Finances de l'Europe, 4. Auflage, Paris 1990.

Timmann, Hans-Jörg: Haushaltsdisziplin und politische Entscheidungsmechanismen in der Europäischen Gemeinschaft, in: EuR, Heft 2 (1991).